

Infoblatt zur Absonderung in Sachsen

gültig ab 5. September 2022

Was tun bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, bei einem positiven Testergebnis oder als enge Kontaktperson?

1. BEI VERDACHT AUF EINE INFEKTION

Ihr Selbsttest (ohne Aufsicht) war positiv oder Sie haben COVID-Symptome und einen PCR-Test gemacht?

- Sie müssen zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie zum Arzt gehen oder einen PCR-Test oder Antigentest (bei einem Leistungserbringer) machen (Bestätigungstestung). In manchen Fällen kann nach einem positiven Selbsttest (z.B. Krankschreibung durch Arzt wegen COVID-19) auf eine Bestätigungstestung verzichtet werden. Dann gelten auch für Verdachtspersonen die Regeln zur Absonderung wie nach einem positiven Testergebnis.
- Nach einem positiven Selbsttest müssen Sie sich testen lassen – bei Symptomen beim Arzt, sonst bei einer Teststelle.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben, gehen Sie diesen möglichst aus dem Weg.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber über den Verdacht auf eine Infektion.

Wenn der PCR- oder Antigentest negativ ist, endet die Absonderung sofort. Heben Sie sich das negative Testergebnis auf. Wenn der PCR- oder Antigentest positiv ist, müssen Sie weiterhin in Absonderung bleiben (siehe: 2. positives Testergebnis)

2. BEI EINEM POSITIVEN TESTERGEBNIS

Ihr Antigenschnelltest oder PCR-Test war positiv?

- Falls Sie einen positiven Antigenschnelltest haben, sollten Sie noch einen PCR-Test durchführen lassen.
- Sie müssen für mindestens fünf Tage zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Im Quarantänerechner (siehe Internetseite von Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt) können Sie ausrechnen, wann die Absonderung endet.
- Sie dürfen nur raus, wenn Sie zum Arzt oder zur Testung gehen müssen.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben und in den letzten zwei Tagen auch engen Kontakt hatten, müssen Sie ihnen sofort sagen, dass Sie positiv sind und diese vorsichtig sein sollen (siehe: 3. Kontaktperson).
- Sagen Sie auch allen anderen Personen Bescheid, mit denen Sie zwei Tage vor dem Test oder Ihren Symptomen Kontakt hatten (siehe: 3. Kontaktperson).
- Vermeiden Sie die Nähe zu den Menschen in Ihrer Wohnung, damit Sie diese nicht anstecken.
- Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber oder ggf. der Schule bzw. Kindertageseinrichtung Bescheid.
- Als Nachweis Ihrer Infektion und der Absonderung dient das PCR- oder Antigentest-Testergebnis. Bitte den PCR-Testnachweis aufbewahren. Dieser ist notwendig für das Genesenenenzertifikat.
- Wenn Sie für 48 Stunden keine Symptome haben, können Sie frühestens ab dem fünften Tag die Absonderung beenden. Sie brauchen keinen Test am Ende zu machen.
- Bitte seien Sie noch bis zum 10. Tag nach Beginn der Absonderung besonders vorsichtig: tragen Sie eine Maske, wenn Sie in der Nähe anderer Menschen sind, reduzieren Sie Ihre Kontakte und treffen Sie sich auch nicht mit älteren oder kranken Menschen.
- Wenn Sie sich noch krank fühlen oder Symptome haben, müssen Sie sich weiterhin absondern (max. bis zum 10. Tag). Wenn Sie 48 Stunden keine Symptome haben, endet Ihre Absonderung. Geruchs- oder Geschmacksverlust hält oft lange an und zählt hier nicht mit.
- Wer in der Pflege, medizinischen Versorgung oder Eingliederungshilfe arbeitet, braucht einen negativen Test, um wieder arbeiten zu können. Das gilt nicht, wenn die Absonderungszeit mind. 10 Tage gedauert hat.

3. BEI ENGEM KONTAKT ZU EINER POSITIV GETESTETEN PERSON (Kontaktperson)

Sie leben mit jemandem zusammenleben oder hatten sehr engen Kontakt, der oder die positiv getestet wurde?

- Sie müssen **nicht** zu Hause bleiben (sich absondern).
- Alle Kontaktpersonen sollen für 10 Tage nach dem positiven Test vom Hausstandsangehörigen oder letzten Kontakt besonders vorsichtig sein. Sie sollen auf typische Symptome achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sowie so wenig wie möglich Menschen treffen und dabei eine Maske tragen. Bitte treffen Sie sich auch nicht mit älteren oder kranken Menschen.
- Wer Symptome hat, sollte sich sofort testen lassen und gilt dann als Verdachtsperson (siehe: 1. Verdachtsperson).

Teststellen und alle Infos zu Corona finden Sie hier:

Internetseite Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt, www.coronavirus.sachsen.de

Ihre Mithilfe ist jetzt sehr wichtig, damit wir die Pandemie gemeinsam stoppen.

Diese Regelungen sind in der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen der Landkreise oder der kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen bekanntgegeben – siehe jeweiliges Internetportal.